

§ 36 KBGG Kinderbetreuungsgeld-Datenbank

KBGG - Kinderbetreuungsgeldgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1) Für die Verarbeitung der für die Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten wird eine Datenbank (Kinderbetreuungsgeld-Datenbank) eingerichtet.
2. (2) Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Daten der antragstellenden Person, des zweiten Elternteiles, des Partners, der Kinder und sonstiger relevanter Personen:
 1. 1. Namen, Titel, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 2. 2. Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer;
 3. 3. Staatsangehörigkeit samt aufenthaltsrechtlichem Status bei nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit;
 4. 4. Familienstand und Geschlecht;
 5. 5. Beruf bzw. Tätigkeit;
 6. 6. Firmenbuchnummern, Namen und Anschrift des Dienstgebers;
 7. 7. Anspruchs- und Berechnungsgrundlagen;
 8. 8. Art, Umfang und Stand der Verfahren;
 9. 9. Bescheide;
 10. 10. Bankverbindung und Kontonummer;
 11. 11. Vertreter, Zahlungsempfänger sowie die Art und Dauer der Vollmacht;
 12. 12. Zahlungsbeträge.
3. (3) Die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum (§ 25 Abs. 3) ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).
4. (4) Umsetzungskosten im Sinne des Abs. 1 sowie Kosten für die laufende Wartung und Entwicklung trägt der Familienlastenausgleichsfonds.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at